

Grundsätzlich steht der Luftraum jedermann im Rahmen der luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen zur Nutzung offen. Jeder Teilnehmer hat sich dabei jedoch so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Der Lärm, der beim Betrieb eines Luftfahrzeuges verursacht wird, darf nicht stärker sein, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.

Zu 1:

Da unsererseits in der jüngsten Vergangenheit keine besonderen Erlaubnisse für Flugbetrieb von/mit Hubschraubern im Raum Mainz-Mombach erteilt wurden, ist davon auszugehen, dass die vor Ort beobachteten Flugbewegungen **entweder im Zusammenhang mit Rettungseinsätzen** (tendenziell solche der RTH-Station Christoph 77) **oder im Zusammenhang mit dem Militärflugplatz Wiesbaden-Erbenheim standen.**

Wir bitten um Verständnis dafür, dass eine konkrete Klärung dieser Frage leider nur möglich ist, wenn nähere Angaben zu den beobachteten Hubschraubern nachgereicht werden können/vorliegen.

Zu 2/3/4:

Regelungen zu Mindestflughöhen finden sich in **§ 6 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO).**

Hiernach (Absatz 1) beträgt die sog. „**Sicherheitsmindesthöhe**“ über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten, Industrieanlagen, Menschenansammlungen, Unglücksorten sowie Katastrophengebieten **mindestens 300 m (1.000 Fuß) über dem höchsten Hindernis in einem Umkreis von 600 Metern.**

In allen übrigen Fällen beträgt sie 150 m (500 Fuß) über Grund oder Wasser.

Dabei ist zu beachten, dass die dergestalt vom Verordnungsgeber festgelegte Sicherheitsmindesthöhe

1. die **Höhe** ist, bei der weder eine unnötige Lärmbelästigung noch im Falle einer Notlandung **eine unnötige Gefährdung von Personen und Sachen zu befürchten ist** (Definition).
2. (nur) **unterschriften werden darf, soweit es bei Start und Landung notwendig ist.**
3. **keine (weitere) Differenzierung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung eines Gebietes** (ob z.B. Wohn-, Dorf-, Misch- oder Industriegebiet oder ähnlich) enthält.

Über die o.g. Mindestflughöhen sowie das Erfordernis zur Verkehrszulassung der Luftfahrzeuge hinaus, existieren in den nationalen Regelwerken (aber) **keine allgemeinen Lärmgrenzen/Lärmgrenzwerte für Flugbetrieb von/mit Luftfahrzeugen z.B. über Wohn- oder sonstiger Bebauung.**

Zu 5:

Die nationalen luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen enthalten (auch) **keine allgemeinen zeitlichen Beschränkungen** für Flüge von/mit Luftfahrzeugen über bebauten Gebiete.

Hubschrauber (oder auch andere Luftfahrzeuge) dürfen Wohn- oder andere bebaute Gebiete demzufolge sowohl grds. des Tags als auch des Nachts (*als „Nacht“ im luftrechtlichen Sinn gilt der Zeitraum zwischen einer halben Stunde nach Sonnenuntergang und einer halben Stunde vor Sonnenaufgang,* § 32 LuftVO) unter Einhaltung/Beachtung der Mindestflughöhen überfliegen.

Flugbetrieb von/mit Hubschraubern des Nachts über Mainz-Mombach ist nach unserer Einschätzung tatsächlich „lediglich“ von/mit militärischen Hubschraubern und/oder im Rahmen von Polizeieinsätzen denkbar.

Zu 6:

Einwohner/Bürger, die sich durch Flugbetrieb beeinträchtigt oder gar gefährdet

fühlen, bitten wir sich
zunächst unmittelbar und möglichst zeitnah mit unserer Behörde in Verbindung zu
setzen.

Für diese sind wir sehr gerne wie folgt erreichbar:

LandesBetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RLP)
- Fachgruppe Luftverkehr -
Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
Tel.: 06543-508801 oder
Fax: 0654350 8800 oder
abt5.ref.luftverkehr@lbm.rlp.de

Sollten die Beeinträchtigungen offensichtlich im Zusammenhang mit **militärischem
Flugbetrieb**

stehen, bitten wir die Betroffenen sich mit dem **Bürgerbüro des Luftwaffenamtes**
in Verbindung zu

setzen. Das Bürgerbüro nimmt entsprechende Anfragen telefonisch unter
0800-8620730 entgegen.

Wir hoffen mit unseren Ausführungen zur Klärung beigetragen zu haben, stehen
Ihnen -oder auch

Den Mitgliedern des Ortsbeirates Mombach- für weitere Fragen aber
selbstverständlich gerne auch
weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.